

VERFAHRENSANWEISUNG

Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände - Biologische Produktion

Zweck	Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgangsweise bei der repräsentativen Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf Pestizidrückstände in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs im Zuge der Biokontrolle. Die Verfahrensanweisung beruht auf der Richtlinie 2002/63/EG ¹ und im Fall von Honig und Fisch auf der SchähöV ²
Inhaltsverzeichnis	1 Entnahme von Einzelproben 2 2 Aufbereitung der Sammelprobe 2
Gültig ab	01.01.2019

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
SchähöV ²	Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung
Begriffe	Siehe Begriffe in der Richtlinie Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme - biologische Produktion

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Notwendige Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften, Wissensstand und Stand der Technik sowie Erweiterungen von Verfahrensanweisungen sollen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) eingearbeitet werden.

¹ Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG

² 441. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung SchähöV)

DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

1 Entnahme von Einzelproben

Die Mindestanzahl der Einzelproben für **Pflanzenerzeugnisse**, die aus einer Partie zu entnehmen sind, ist (in Anlehnung an Richtlinie 2002/63/EG¹) in Tabelle 1, zusammengefasst. Jede Einzelprobe soll, soweit praktisch möglich, an einer zufallsbestimmten Stelle der Partie entnommen werden. Die Summe der (Einzel-)Proben muss ausreichend Material umfassen, um die für die betreffende Partie erforderliche Laborprobe(n) bilden zu können. Als kleinste Grundeinheit einer Einzelprobe können – falls nicht anderswo Gegenteiliges festgelegt ist - rund 100g angenommen werden.

Die Mindestanzahl der Einzelproben für **Fleisch- oder Geflügelpartien** sind in der Richtlinie 2002/63/EG¹ in den Tabellen 1 und 2 festgelegt.

**Tabelle 1 Andere Erzeugnisse außer Fleisch und Geflügel
Mindestanzahl der Einzelproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind**

Warengruppen		Mindestanzahl der Einzelproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind
Erzeugnisse (abgepackt oder lose), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine homogene Mischung* handelt		1 (eine Partie kann z.B. nach Größensortierung oder Herstellungsverfahren gemischt werden)
Erzeugnisse (abgepackt oder lose), die möglicherweise nicht homogen** sind	Partiegewicht/ Packungsanzahl	
	<50 kg	3
	50 - 500 kg	5
	>500 kg	10
	1 – 25 Pkgen.	1
	26 – 100 Pkgen.	5
	>100 Pkgen.	10
Bei Erzeugnissen, die aus großen Einheiten bestehen und bei denen es sich ausschließlich um primäre Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs handelt, soll die Mindestanzahl der Einzelproben der Mindestanzahl der Einheiten entsprechen, die für die Laborprobe erforderlich sind (vgl. Tabelle 2)		

*homogen...kein Anzeichen oder Augenschein von Uneinheitlichkeit liegt vor

** Anzeichen von Uneinheitlichkeit liegt vor

2 Aufbereitung der Sammelprobe

Die Verfahrensvorschriften sowie die Beschreibung der Einzelproben und Mindestgrößen der Laborproben für **Pflanzenerzeugnisse** sind aus der Richtlinie 2002/63/EG¹, Tabelle 4 entnommen und in Tabelle 2 Teil 1-4 zusammengefasst.

Die Verfahrensvorschriften sowie die Beschreibung der Einzelproben und Mindestgrößen der Laborproben für **Honig** sind der SchähöV², Tabelle 5 entnommen und in Tabelle 3 zusammengefasst.

Die Verfahrensvorschriften sowie die Beschreibung der Einzelproben und Mindestgrößen der Laborproben für **Fleisch und Geflügel** (primär und verarbeitet) sind in der Richtlinie 2002/63/EG¹ in der Tabelle 3 festgelegt. Jede Einzelprobe gilt als separate Sammelprobe.

Die Verfahrensvorschriften sowie die Beschreibung der Einzelproben und Mindestgrößen der Laborproben für **Eier oder Milchprodukte** sind in der Richtlinie 2002/63/EG¹ in Tabelle 5 festgelegt.

Die Verfahrensvorschriften **Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und wechselwarme Tiere** sowie die Beschreibung der Einzelproben und Mindestgrößen der Laborproben sind in der SchähöV² in Tabelle 3 1.5, 1.6 und 7.2 festgelegt.

2.1 Pflanzenerzeugnisse: Beschreibung der Einzelproben und Mindestgröße der Laborproben

2.1.1 Primäre Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

Tabelle 2 : Beschreibung der Einzelproben und Mindestgröße der Laborproben

Teil 1

frisches Obst, frisches Gemüse einschließlich Kartoffeln und Zuckerrüben, jedoch ausgenommen Kräuter

Warenklassifizierung	Beispiele	Art der Einzelprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
kleine Frischerzeugnisse, Einheiten i.d.R. <25 g	Beeren, Erbsen, Oliven	ganze Einheiten oder Packungen oder mit einem Probenahme-gerät entnommene Einheiten	1 kg
mittelgroße Frischerzeugnisse, Einheiten i.d.R. 25 - 250 g	Äpfel, Orangen	ganze Einheiten	1 kg (mind. 10 Einheiten)
große Frischerzeugnisse, Einheiten i.d.R. >250 g	Kohlköpfe, Gurken, Trauben (Büschel)	ganze Einheit(en)	2 kg (mind.5 Einheiten)

Teil 2

Warenklassifizierung	Beispiele	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
Hülsenfrüchte	Bohnen, getrocknet; Erbsen, getrocknet	1 kg
Getreidekörner*	Reis, Weizen	1 kg
Baumnüsse	ausgen. Kokosnüsse	1 kg
	Kokosnüsse	5 Einheiten
Ölsaaten	Erdnüsse	0,5 kg
Saaten für Getränke und Süßigkeiten	Kaffeebohnen	0,5 kg

Ausgedruckt am: 03.11.2021 10:14:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

VERFAHRENSANWEISUNG

Verfahrensweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände- Biologische Produktion

Teil 3

Warenklassifizierung	Beispiele	Art der Einzelprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
frische Kräuter (getrocknet siehe Teil 4)	Petersilie	ganze Einheiten	0,5 kg
	andere		0,2 kg
Gewürze; getrocknet		ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,1 kg

*Für Getreide und Mehl siehe 3 Probenahmeverfahren für Getreide und Mehl nach der ÖNORM EN SIO 24333

2.1.2 Verarbeitete Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

Teil 4

Verarbeitete Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

Trockenobst, Trockengemüse, Trockengewürze, Hopfen, gemahlene Getreideerzeugnisse, Tees, Kräutertees, Pflanzenöle, Säfte und verschiedene Erzeugnisse wie verarbeitete Oliven und Zitrusmelasse

aus einer Zutat hergestellte Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, mit oder ohne umgebende Flüssigkeit oder Nebensstoffe wie Aromastoffe und Gewürze und in der Regel verpackt und verzehrfertig, auch gegart

aus mehreren Zutaten hergestellte Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Erzeugnisse mit Zutaten tierischen Ursprungs, soweit die Zutat(en) pflanzlichen Ursprungs überwiegt(-en), Brotwaren und andere gegarte Getreideerzeugnisse

Warenklassifizierung	Beispiele	Art der Einzelprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
Erzeugnisse mit hohem Einheitswert		Packungen oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,1 kg *)
feste Erzeugnisse mit geringem Volumen	Hopfen, Tee, Kräutertee	abgepackte Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,2 kg
andere feste Erzeugnisse	Brot, Mehl, Trockenobst	Packungen oder andere ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 kg
Flüssigerzeugnisse	pflanzliche Öle, Säfte	abgepackte Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 l bzw. 0,5 kg

*) Von außergewöhnlich hochwertigen Erzeugnissen können kleinere Laborproben entnommen werden. In diesem Fall sollten jedoch die Gründe für diese Entscheidung im Probenahmeprotokoll festgehalten werden.

2.1.3 Primäre Lebensmittel tierischen Ursprungs

Tabelle 3 : Beschreibung der Einzelproben und Mindestgröße der Laborproben

Warenklassifizierung	Art der Einzelprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
Honig*	Ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 kg
Alle anderen tierischen Produkte	Sind in der Richtlinie 2002/63/EG1 in den Tabelle 3 festgelegt.	Sind in der Richtlinie 2002/63/EG1 in den Tabelle 3 festgelegt.

* aus der SchähöV², Tabelle 5, Teil 2a

MITGELTENDE DOKUMENTE

- [MK 0001](#): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- [RL 0002](#): Jährliche-Kontrollplanung biologische-Produktion in Verbindung mit
- [L 0004](#): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion
- [RL 0004](#): Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe Probenahme	Arbeitsgruppe Probenahme	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	21.08.2018	29.08.2018	21.08.2018	18.09.2018
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	gezeichnet	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1